

Antrag

der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Ulrich Lechte, Till Mansmann, Dr. Jürgen Martens, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Frank Schäffler, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Dr. Andrew Ullmann, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Clankriminalität effektiv bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Aktivitäten von Angehörigen krimineller Familienclans sind in den letzten Jahren vermehrt in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Clanmitglieder begangen erhebliche Straftaten, über die medial intensiv berichtet wurde. Im September 2018 erschossen mutmaßliche Mitglieder eines Familienclans auf offener Straße in Berlin einen der führenden Köpfe einer konkurrierenden Großfamilie (vgl. Der Tagesspiegel, 10.09.2018, www.tagesspiegel.de/berlin/kriminelle-clans-in-berlin-neukoelln-am-ende-wurde-nidal-r-selbst-zum-opfer/23051064.html, letzter Abruf 30.04.2019). Im März 2017 stahlen Mitglieder eines Familienclans die Goldmünze „Big Maple Leaf“ aus dem Berliner Bode-Museum (vgl. Berliner Zeitung, 02.02.2019, www.berliner-zeitung.de/berlin/polizei/der-goldmuenzen-coup-wie-es-gelang--die--big-maple-leaf--aus-dem-bode-museum-zu-stehlen-31975256, letzter Abruf 30.04.2019). Auch ein Überfall auf die Schmuckabteilung des Berliner Kaufhauses KaDeWe und ein Sparkassenüberfall mit einer Beute von 9 Millionen Euro werden Mitgliedern krimineller Familienclans zugeordnet (vgl. Berliner Zeitung, 05.02.2019, www.berliner-zeitung.de/berlin/polizei/klan-kriminalitaet-in-berlin--die-grossfamilie-ist-alles-und-der-rest-ist-nichts--31989544, letzter Abruf 30.04.2019).

2. Welchen Umfang Delikte aus dem Bereich der Clankriminalität dabei bundesweit einnehmen, ist unklar. Eine Erfassung in einem eigenen Lagebild, in der polizeilichen Kriminalstatistik oder einem periodischen Sicherheitsbericht erfolgt nicht. Das Bundeskriminalamt stellt die Aktivitäten türkisch-arabischer Familiengruppen lediglich am Rande dar, eine strukturierte Analyse findet jedoch nicht statt (vgl. Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2017, www.bka.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2017.html;jsessionid=E230D4FCE582DF380B82640750DAFCF2.live2291?nn=27988 17, letzter Abruf 11.06.2019). Eine solche ist jedoch dringend geboten, wie der Blick auf das Lagebild des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2018 zeigt (Clankriminalität – Lagebild NRW 2018, https://polizei.nrw/sites/default/files/2019-05/190515_Lagebild%20Clan%202018.pdf, letzter Abruf 11.06.2019). Demnach wurden allein in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2016 bis 2018 insgesamt 6.449 Tatverdächtige und 14.225 Straftaten im Bereich Clankriminalität erfasst. Auch für Berlin schätzen Experten den Anteil von Straftaten aus dem Deliktsbereich Clankriminalität an der gesamten organisierten Kriminalität als rund ein Viertel ein (vgl. Fuchs in Kriminalistik 5/2019, S. 274).
3. Der Begriff Clankriminalität ist kriminalistisch nicht einheitlich definiert. Clankriminalität zeichnet sich jedoch durch eine patriarchalisch geprägte Familienstruktur, mangelnde Integration in Verbindung mit räumlicher Konzentration, Eskalationstendenz und eine Ablehnung des Rechtsstaates und seiner Vertreter aus (vgl. Kretzschmar in der kriminalist 6/2019, S. 5). Besonders auffällig sind Straftaten, die von Mitgliedern von Großfamilien begangen werden, von denen ein großer Teil zur Volksgruppe der Mhallamiye-Kurden gehört (Ghadban in Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 19.05.2019, S. 2; ders. „Die Clan-Kriminalität“, www.ghadban.de/de/wp-content/data/Die-Clan-Kriminalit%C3%A4t.pdf, letzter Abruf 11.06.2019). Ein großer Teil dieser Personengruppe wanderte nach Ausbruch des libanesischen Bürgerkrieges in den 70er-Jahren des 20. Jahrhunderts in die Bundesrepublik Deutschland ein (Ghadban, „Die Clan-Kriminalität“, www.ghadban.de/de/wp-content/data/Die-Clan-Kriminalit%C3%A4t.pdf, letzter Abruf 11.06.2019; Henninger in Kriminalistik 12/2002, S. 714, 715).
4. Die von Angehörigen der Familienclans begangenen Straftaten sind schwerwiegend und beschränken sich nicht nur auf Raub, Drogen-, Körperverletzungs- und Tötungsdelikte. Clanangehörige haben ihre kriminellen Aktivitäten in vielfältige Geschäftsbereiche ausgedehnt, betreiben Shisha-Bars, Automatencasinos und andere Einrichtungen zum Zweck der Geldwäsche. Allgegenwärtig ist dabei eine besondere Gewaltbereitschaft gegenüber Konkurrenten und Staatsdienern sowie eine besondere Ablehnung des Rechtsstaates, die sich in regelmäßigen Tumultlagen bei der Durchsetzung des Rechts durch Polizisten oder Justizangestellte zeigt (vgl. Henninger mit einer Aufzählung typischer Straftaten in Kriminalistik 12/2002, S. 714, 720 ff.). Durch ihre offene Ablehnung des Rechtsstaates und seiner Vertreter sowie durch ein medial offensives Auftreten tragen die kriminellen Angehörigen der Familienclans dazu bei, dass das Sicherheitsempfinden in der Bevölkerung zurückgeht und das Vertrauen in den Staat und seine Durchsetzungsfähigkeit Schaden nimmt. Übergriffe auf jüdische Mitbürger können Angehörigen der Familienclans zugeordnet werden (Henninger in Kriminalistik 12/2002, S. 714, 720).
5. Die Staatsangehörigkeiten der kriminellen Clanmitglieder sind nicht einheitlich. Unter den Tätern sind Personen mit deutscher, aber auch mit libanesischer, türkischer oder ungeklärter Staatsangehörigkeit. Ein Teil der Mhallamiye-Kurden dürfte seinen Aufenthalt in Deutschland dabei illegal erlangt haben (Henninger in Kriminalistik 12/2002, S. 714, 716). Verschiedene Bundesländer haben Maßnahmen eingeleitet, um betrügerisch erlangte Aufenthaltstitel abzuerkennen. Es

fehlt jedoch an einer bundesweiten Koordination durch das Bundeskriminalamt (ders. a. a. O. S. 726).

6. Das Bestreiten des Lebensunterhalts durch kriminelle Handlungen geht auch auf die ausländerrechtliche Situation der Mhallamiye-Kurden nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zurück. Fehlende Erwerbsmöglichkeiten infolge von Duldungen haben die Integration der Betroffenen in Arbeitsmarkt und Gesellschaft maßgeblich erschwert und das Entstehen einer kriminellen Substruktur begünstigt (vgl. Duran in *Kriminalistik* 5/2019 S. 297, 299). Die Integration der jüngeren Generationen in die deutsche Gesellschaft und die Prävention von Straftaten bei jungen Angehörigen der Familienclans müssen stärker in den Fokus der Rechtsetzung und Justiz gerückt werden. Es braucht zudem bundesweit Aussteigerprogramme insbesondere für Frauen und Kinder, die sich selbst dem Einfluss von kriminellen Familienstrukturen entziehen möchten.
7. Die Konflikte zwischen den kriminellen Familienclans werden vermehrt über sogenannte Friedensrichter beigelegt. Friedensrichter treten verstärkt nach Straftaten auf und bieten den Opfern Schweigegeldzahlungen an oder üben Druck aus, Anzeigen zurückzunehmen. Diese Angebote werden mit einigem Abstand zur Tat häufig angenommen, da eine nicht unbegründete Angst vor weiteren Vergeltungsmaßnahmen besteht. Diese Einflussnahme untergräbt das staatliche Gewaltmonopol und macht zudem die strafrechtliche Aufarbeitung begangener Delikte unmöglich (Duran a. O. S. 299). Außergerichtliche Streitbeilegung im Zusammenhang mit szenetypischen Delikten ist geeignet, die Beweissituation im Strafverfahren zu verfälschen.
8. Durch das reformierte Recht der Vermögensabschöpfung sollen die Justizbehörden in der Lage sein, vermehrt kriminell erlangte Vermögenswerte beschlagnahmen und einziehen zu können. Auf diese Weise kann kriminellen Strukturen der Gewinn aus ihren Aktivitäten entzogen werden. In der Praxis sind die Justizbehörden jedoch häufig nicht in der Lage, schnell und effektiv Vermögen sicherzustellen. Beispielsweise konnten nach verstärktem Personaleinsatz in Berlin 77 Immobilien aus Clanvermögen beschlagnahmt werden, die Mietzahlungen an die Mittelsmänner der Familien liefen jedoch monatelang weiter (vgl. *Tagesspiegel*, www.tagesspiegel.de/berlin/organisierte-clan-kriminalitaet-immobilien-beschlagnahmt-aber-clan-behaelt-die-mieteinnahmen/24004018.html, letzter Abruf 11.06.2019). Darüber hinaus gibt es Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes (vgl. Saliger in *ZStW* 4/2018, 995 ff.). Gesicherte Erkenntnisse über die Effektivität der Reform liegen noch nicht vor, wie aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion zu entnehmen ist (BT-Drucksache 19/8795).
9. Das verstärkte Augenmerk des Bundeskriminalamts sowie der Länder Berlin, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen auf Clankriminalität (vgl. *SPIEGEL ONLINE*, www.spiegel.de/panorama/justiz/berlin-innensenator-andreas-geisel-verlangt-bundesweites-vorgehen-gegen-clankriminalitaet-a-1271356.html, letzter Abruf 17.06.2019) ist zu begrüßen. Es bedarf jedoch einer bundeseinheitlichen Strategie, um dem Phänomen Herr zu werden. Das BKA muss seiner Zentralstellenfunktion im Bereich Clankriminalität nachkommen und die Landeskriminalämter bei der Bekämpfung lokaler Clanstrukturen wirkungsvoll unterstützen. Es bedarf zudem einer effektiven Koordinierung verschiedener Behörden wie Zoll, Ausländerbehörden, Gewerbeaufsicht und Polizei, um den vielfältigen Betätigungsfeldern der Clans gleichzeitig begegnen zu können.
10. Die Besonderheiten der Clankriminalität sind in vielen Bundesländern kein Teil der kriminalpolizeilichen Ausbildung. Dies führt zu einem geringeren Entdeckungsrisiko, weniger Aufklärungserfolgen und erschwert die Beweisführung in den teilweise sehr komplexen Verfahren. Es ist daher notwendig, auf eine bun-

desweit einheitliche Ausbildung von Ermittlern für die Bekämpfung der Clankriminalität hinzuwirken.

11. Neben der Polizei müssen auch Staatsanwaltschaften und Justiz mit dem nötigen Personal und den Mitteln ausgestattet werden, um die umfangreichen Ermittlungsverfahren führen und Prozesse schnell zu einem Abschluss bringen zu können. Die Justizbehörden müssen über die notwendige Ausstattung verfügen, um auch umfangreiche Einziehungen von Clanvermögen vornehmen zu können.
12. Insbesondere bei Jugendstaatsanwälten und Jugendstrafrichtern muss eine verstärkte Sensibilisierung für den Beginn einer kriminellen Karriere in Familienclans stattfinden. Bei jugendlichen Straftätern aus kriminellen Familienclans muss eine rasche Fallbearbeitung und eine schnelle, spürbare Strafe die Attraktivität einer kriminellen Karriere begrenzen. Hierzu sollte bundesweit auf die Regelungen zum beschleunigten Verfahren zurückgegriffen werden. Soweit möglich, soll auch eine bessere Koordinierung von Polizei und Staatsanwaltschaften nach dem Vorbild des sogenannten Neuköllner Modells eingeführt werden (vgl. www.berlin.de/sen/justva/_assets/neukoellner-modell.pdf; letzter Abruf 11.06.2019).
13. Kriminelle Familienclans nehmen selbst oder über sogenannte Friedensrichter Einfluss auf mögliche Zeugen, schüchtern diese ein oder sorgen mit finanziellen Angeboten für eine verminderte Aussagebereitschaft vor Gericht. Polizeibehörden sind daher dazu anzuhalten, bei Straftaten im Zusammenhang mit Clankriminalität, insbesondere bei Körperverletzungsdelikten, Aussagen von Opfern und Zeugen im direkten zeitlichen Zusammenhang zur Tat mittels Videoaufzeichnung festzuhalten, um die Beweisbarkeit der Taten sicherzustellen und den staatlichen Strafverfolgungsanspruch durchzusetzen. Bei Taten im Zusammenhang mit Clankriminalität sollte zudem ein besonderes Augenmerk der Ermittler auf dem Schutz von Opfern und Zeugen liegen.
14. Das Aufwachsen junger Menschen in kriminellen Familienclans erhöht das Risiko, dass diese später selbst vermehrt straffällig werden. Insbesondere von Jungen wird erwartet, dass sie sich am kriminellen Familiengeschäft beteiligen. Junge Mädchen werden zur Stärkung von Clanverbindungen zwangsverheiratet. Dabei handelt es sich um missbräuchliche Ausübung elterlicher Sorge. Kriminelle Clanstrukturen stellen daher eine besondere Gefährdung für das ungefährdete Aufwachsen der Kinder dar. Die Jugendämter sind daher anzuhalten, bei Vorliegen krimineller Familienstrukturen und der Gefahr des Übergreifens auf das Kind, entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um das Recht des Kindes auf ein Aufwachsen frei von Gewalt und Ausbeutung sicherzustellen.
15. Um nicht Maßnahmen wegen Kleinstdelikten einleiten zu müssen und auf diese Art den Erfolg bedeutenderer Ermittlungsmaßnahmen zu gefährden, müssen die Möglichkeiten, Verfolgungsrückstellungen vorzunehmen, evaluiert und nötigenfalls ausgeweitet werden.
16. Auf der 210. Sitzung der Innenministerkonferenz wurde beschlossen, die Bundesregierung mit einer Prüfung zu beauftragen, inwieweit kriminellen Clanmitgliedern mit doppelter Staatsangehörigkeit im Anschluss an eine Verurteilung die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt werden kann (vgl. tagesschau.de, www.tagesschau.de/inland/clan-kriminalitaet-innenministerkonferenz-101.html, letzter Abruf 17.06.2019). Der Entzug der Staatsangehörigkeit ist als Mittel der Kriminalitätsbekämpfung ungeeignet. Anderenfalls würde die doppelte Staatsangehörigkeit zu einer „Staatsangehörigkeit auf Probe“ (Gärditz, Klaus Ferdinand; Wallrabenstein, Astrid: Staatsangehörigkeit in Geiselhaft, VerfBlog, 2019/6/16, <https://verfassungsblog.de/staatsangehoerigkeit-in-geiselhaft>, letzter Abruf 18.06.2019).

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. in Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden der Länder eine gemeinsame bundeseinheitliche Strategie zur effektiven Bekämpfung der Clankriminalität zu entwickeln. Das Bundeskriminalamt soll dabei als Zentralstelle für die Koordinierung der Ermittlungen gegen Angehörige krimineller Familienclans dienen und die Vernetzung der Clans in andere EU-Mitgliedstaaten und in Drittstaaten aufklären. Die Länder haben durch ihren Beschluss auf der 210. Innenministerkonferenz ihre Forderung nach einer bundesweiten Koordinierung des Vorgehens gegen Clankriminalität bereits ausformuliert (vgl. Pressemitteilung der Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport, www.berlin.de/sen/inneres/presse/pressemittelungen/2019/pressemittelung.819746.php, letzter Abruf 17.06.2019);
 2. gemeinsam mit den Regierungen der Länder eine bundesweit einheitliche Ausbildung von Polizistinnen und Polizisten im Umgang mit Angehörigen krimineller Familienclans sicherzustellen, die auf den Erkenntnissen der bisher besonders mit dem Phänomen befassten Ermittlungsbehörden beruht und die Beamtinnen und Beamten in die Lage versetzt, die kriminellen Strukturen zu erkennen, kriminelle Geschäftsfelder einzudämmen und mit szenetypischen Gewaltandrohungen und Tumultlagen souverän umzugehen;
 3. ein jährliches Bundeslagebild Clankriminalität nach dem Vorbild des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen durch das Bundeskriminalamt erstellen zu lassen, welches eine Definition des Begriffs „Clankriminalität“ vornimmt, alle bundesweit begangenen Straftaten mit Bezug zu kriminellen Familienclans auswertet, die Schwerpunkte der kriminellen Geschäftsfelder aufzeigt und die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder in die Lage versetzt, angemessene Gegenmaßnahmen einzuleiten;
 4. darauf hinzuwirken, dass die durch Clanangehörige betrügerisch erlangten Aufenthaltstitel durch die zuständigen Ausländerbehörden der Länder und Kommunen aberkannt werden und die Ausreise krimineller Clanmitglieder – soweit die ausländerrechtliche Situation dies ermöglicht – durch die Länder bevorzugt vollzogen wird. Die Ermittlungen zu betrügerisch erlangten Aufenthaltstiteln sind dabei unter bundesweiter Koordination durch das Bundeskriminalamt zu harmonisieren;
 5. eine gerichtsfeste Regelung für Kindeswohlgefährdung durch das Aufwachsen in Familien, die von kriminellen Clanstrukturen dominiert werden, zu schaffen, die es den Jugendämtern erlaubt, nötigenfalls Kinder aus den Familien zu nehmen, um deren Recht auf eine gewaltfreie Kindheit frei von Kriminalität zu wahren;
 6. die Möglichkeiten für Staatsanwaltschaften, im Rahmen einer Verfolgungsrückstellung von der Strafverfolgung unbedeutenderer Straftaten abzusehen, um nicht den Erfolg umfangreicherer Ermittlungen zu gefährden, zu evaluieren, über das Ergebnis dieser Evaluation Bericht abzulegen und nötigenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um eine Ausweitung der Möglichkeiten zur Verfolgungsrückstellung zu erreichen;
 7. in Zusammenarbeit mit den Ländern auf eine strengere Kontrolle von islamischen Verbänden und Moscheegemeinschaften im Hinblick auf den Einsatz sogenannter „Friedensrichter“ hinzuwirken, die sicherstellt, dass von den durch diese Institutionen angebotenen außergerichtlichen Streitbelegungen keine Aushöhlung des staatlichen Gewaltmonopols und des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs oder eine Beeinträchtigung der Beweissituation in Strafverfahren ausgeht;
 8. in Zusammenarbeit mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass bundesweit Aussteigerprogramme für Angehörige krimineller Familienclans zur Verfügung stehen. Außerdem hat die Bundesregierung sicherzustellen, dass nicht durch das

Vorenthalten von Erwerbsmöglichkeiten aufgrund des jeweiligen ausländerrechtlichen Status das Entstehen neuer krimineller Clanstrukturen begünstigt wird.

Berlin, den 25. Juni 2019

Christian Lindner und Fraktion

